

13.02.01

Fz - Wi

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen****A. Zielsetzung**

Schlechte Abschreibungsbedingungen behindern Investitionen und gefährden damit Arbeitsplätze. Die Abschreibungsgrenze für sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist seit 35 Jahren nicht mehr an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden und daher längst nicht mehr zeitgemäß.

Mit Urteil vom 19.11.1997 (BSfBl. II 1998 S. 59) hat der Bundesfinanzhof in einem Einzelfall entschieden, dass bei der Bemessung der Abschreibung von der technischen Nutzungsdauer auszugehen sei. Eine hiervon abweichende kürzere wirtschaftliche Nutzungsdauer komme nur in Betracht, wenn das Wirtschaftsgut erfahrungsgemäß vor Ablauf der technischen Nutzungsdauer objektiv wirtschaftlich wertlos werde. Die Finanzverwaltung hat daraus den Schluss gezogen, dass grundsätzlich die technische Nutzungsdauer maßgeblich sei und die Abschreibungstabellen für allgemein verwendbare Anlagegüter bereits dementsprechend überarbeitet. Die entsprechende Änderung der Branchentabellen ist zum 1.1.2002 vorgesehen. Eine derart einseitige Anknüpfung an die technische Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes wird jedoch einem dynamischen Wirtschaftsleben nicht mehr gerecht.

Die mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführte Mindestbesteuerung ist wegen ihrer Unverständlichkeit und Komplexität im steuerlichen Massenverfahren praktisch nicht vollziehbar. Die Mindestbesteuerung bewirkt eine unerträgliche Komplizierung des Steuerrechts (das Amtliche Einkommensteuerhandbuch verwendet allein 12 Seiten Berechnungsbeispiele für den Versuch, diese Regelung zu erklären) und schafft neue Systemwidrigkeiten. Auch verfassungsrechtliche Bedenken werden in der Fachliteratur erhoben.

B. Lösung

- Die Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter wird ebenfalls ab dem Veranlagungszeitraum 2002 von bisher 800 Deutsche Mark (410 Euro) auf 800 Euro angehoben; das entspricht nahezu einer Verdoppelung des derzeitigen Wertes.
- Bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens soll dem Unternehmer ein größerer Spielraum eingeräumt werden. Die Nutzungsdauer soll nicht rein schematisch nach der technischen Lebensdauer eines

Wirtschaftsgut festgelegt werden, vielmehr sollen betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Bemessung der Nutzungsdauer maßgeblich berücksichtigt werden. Mit einer solchen Regelung wird auch die Grundlage für die Erarbeitung von Abschreibungstabellen geschaffen, die in typisierender Weise die Innovationserfordernisse des heutigen Wirtschaftslebens berücksichtigen.

- Die hochkomplizierte Regelung zur Mindestbesteuerung in § 2 Abs.3 Einkommensteuergesetz wird mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2002 wieder aufgehoben. Verluste sind dann zwischen den Einkunftsarten wieder uneingeschränkt ausgleichsfähig.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand: rd. 3 Mrd DM bundesweit aufgrund der Erhöhung der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter; die Abschaffung der Mindestbesteuerung führt zu einmaligen Steuermindererträgen in den Jahren 2003 und 2004 von je rd. 0,5 Mrd DM.
2. Vollzugaufwand: Kostenminderung, da Entbürokratisierung; nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

1. Kosten für die Wirtschaft: Keine.
2. Kosten für soziale Sicherungssysteme: Keine.

Bundesrat

Drucksache 115/01

13.02.01

Fz - Wi

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen

Der Bayerische Ministerpräsident
B III 1

München, den 12. Februar 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident!

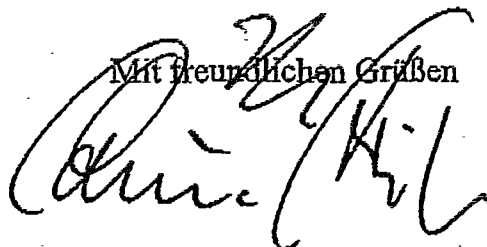
Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundes-
tag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom (BGBl.I), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom (BGBl.I ...), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

"In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

"Die Absetzung bemisst sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts; die Nutzungsdauer bestimmt sich nach den technischen und betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten. ""

2. In § 52 wird folgender Absatz 20a eingefügt:

"(20a) § 7 Abs.1 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 2001 (BGBl.I) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 2001 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs.1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S.2601) weiter anzuwenden."

Artikel 2

Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes

Artikel 1 des Gesetzes zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz-StEuglG) vom 19. Dezember 2000 (BGBl.I S.1790) wird wie folgt geändert:

1. Nr.3 wird wie folgt gefasst:

"3. In § 2 wird Absatz 3 gestrichen.

2. Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

"7. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "800 Deutsche Mark" durch die Angabe "800 Euro" ersetzt.

3. Nr. 16 wird wie folgt gefasst:

"§ 10d wird wie folgt gefasst:

"§ 10d Verlustabzug

(1) Verluste, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, sind bis zu einem Betrag von insgesamt 511.500 Euro wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen (Verlustrücktrag). Ist für den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum bereits ein Steuerbescheid erlassen worden, so ist er insoweit zu ändern, als der Verlustrücktrag zu gewähren oder zu berichtigen ist. Das gilt auch dann, wenn der Steuerbescheid unanfechtbar geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem Verluste nicht ausgeglichen werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist ganz oder teilweise von der Anwendung des Satzes 1 abzusehen. Im Antrag ist die Höhe des Verlustrücktrags anzugeben.

(2) Nicht ausgeglichene Verluste, die nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind, sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen vom Gesamtbetrag der Einkünfte vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen (Verlustvortrag). Der Abzug ist nur insoweit zulässig, als die Verluste nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind und in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht nach Satz 1 abgezogen werden konnten.

(3) Der am Schluss eines Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustvortrag ist gesondert festzustellen. Verbleibender Verlustvortrag ist der bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichene Verlust, vermindert um die nach Absatz 1 abgezogenen

und die nach Absatz 2 abziehbaren Beträge und vermehrt um den auf den Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgestellten verbleibenden Verlustvortrag. Zuständig für die Feststellung ist das für die Besteuerung zuständige Finanzamt. Feststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die nach Satz 2 zu berücksichtigenden Beträge ändern und deshalb der entsprechende Steuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist. Satz 4 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung des Steuerbescheids mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt."

4. Nr.57 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

"b) Die Absätze 7, 8, 11, 12, 15 Satz 1, 2, 4 und 5, Abs.27 und 30 werden aufgehoben."

b) Nach Buchstabe c wird folgender Absatz 25 eingefügt:

"(25) Auf den am Schluss des Veranlagungszeitraums 1998 festgestellten verbleibenden Verlustabzug ist § 10d in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) anzuwenden. Auf den am Schluss des Veranlagungszeitraums 2001 festgestellten verbleibenden Verlustabzug ist § 10d in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 2001 (BGBl. I ...) anzuwenden."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A) Allgemein

Für die weitere Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Deutschland sind die Rahmenbedingungen von entscheidender Bedeutung. Nur durch mehr Wachstum lässt sich die noch immer andauernde Beschäftigungskrise bewältigen. Investitionen und Arbeitsplätze sind nicht zuletzt vom steuerlichen Umfeld abhängig. Insbesondere ausländische Investoren orientieren sich bei einem wirtschaftlichen Engagement an der Höhe der Steuersätze sowie an den Abschreibungsbedingungen.

Der seit Monaten andauernde Streit zwischen der Regierungskoalition und den Wirtschaftsverbänden um die Neufassung der amtlichen Abschreibungstabellen fügt der deutschen Volkswirtschaft schweren Schaden zu. Im Mittelpunkt des Streits steht die Frage, ob bzw. inwieweit durch die geänderten Abschreibungstabellen die Belastungsgrenze von 3,45 Mrd. DM, wie sie im Finanzierungstableau zum Steuersenkungsgesetz ausgewiesen ist und von der Wirtschaft weitgehend akzeptiert wird, überschritten wird oder nicht.

Nach bisher nicht widerlegten Berechnungen der Wirtschaftsverbände belaufen sich die Belastungen durch die Änderung der Abschreibungstabellen auf ca. 7 Mrd. DM. Die Entlastungen aus dem Steuersenkungsgesetz können diese Belastung in den nächsten Jahren nicht aufwiegen.

Für Unternehmen – insbesondere für mittelständische Betriebe – stellen die Abschreibungen aufgrund der oftmals geringen Eigenkapitalausstattung ein wichtiges Element zur Finanzierung von Investitionen dar. Die Einschränkung von Abschreibungsmöglichkeiten trifft kleine und mittlere Unternehmen deshalb besonders stark, zumal für diese – sofern sie Personenunternehmen sind – die mit dem Steuersenkungsgesetz beschlossenen Steuerentlastungen im wesentlichen erst im Jahr 2005 wirksam werden. Durch zu lange Abschreibungsfristen wird den Betrieben dringend notwendige Liquidität entzogen und Investitionen werden erschwert. Insbesondere mittelständische Betriebe erleiden aus der Kombination von unzureichender und zu später Entlastung und Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen große Nachteile.

Hierin liegt der entscheidende Unterschied zu der auch im Steuerkonzept der Union ("Die Bessere Alternative") enthaltenen Gegenfinanzierungsmaßnahme "Anpassung der Abschreibungsfristen an realitätsnähere Werte". Zeitgleich war eine Tarifsenkung bei der Einkommensteuer mit einem Spitzensteuersatz von 42 % (in der zweiten Stufe im Jahr 2003 von 35 %) sowie eine Reduzierung des Messbetrags bei der Gewerbesteuer um 20 % vorgesehen. Im Zusammenhang mit spürbaren Tarifentlastung für alle war dies vertretbar.

Die Änderung der Abschreibungstabellen

- bringt dem Bundesfinanzminister ein deutlich höheres Steuermehraufkommen als die 3,45 Mrd. DM, die von der Bundesregierung immer als Obergrenze versprochen wurden.

- ist in Teilen willkürlich.

- berücksichtigt nicht ausreichend, dass angesichts der zunehmenden wirtschaftlichen Dynamik bei der Bemessung der Nutzungsdauern mehr betriebswirtschaftliche Überlegungen mit einfließen müssen. Eine einseitige Berücksichtigung der technischen Nutzungsdauer ist überholt.

- muss deshalb rückgängig gemacht werden.

b) Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen

Wachstum in Deutschland hängt wesentlich von der Lage der Investitionsgüterindustrie ab. Deshalb gilt es, den sich abzeichnenden weltwirtschaftlichen Abschwächungstendenzen entgegen zu wirken. In erster Linie muss die Diskussion um die Verlängerung der Nutzungsdauern in Deutschland ein Ende haben. Darüber hinaus gilt es, weitere Anreize für Investitionen zu schaffen.

- Ein wichtiges Element der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland darf nicht davon abhängig sein, wie Teile der Verwaltung die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auslegen. Es muss wieder Rechtsicherheit hergestellt werden, dass bei der Bemessung der Nutzungsdauer von Anlagegütern technische und betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Die auf dieser Basis zu erstellenden neuen Abschreibungstabellen müssen im Konsens zwischen Bundes- und Landesfinanzministerien sowie Wirtschaftsverbänden erlassen werden, damit sie möglichst konfliktfrei in der Praxis angewendet werden können. Nur dann erfüllen sie die ihnen zugeordnete Funktion. Die finanzielle Auswirkung der neuen Abschreibungstabellen darf den im Finanzierungstableau zum Steuersenkungsgesetz ausgewiesenen Betrag von insgesamt 3,45 Mrd. DM im Entstehungsjahr nicht übersteigen.

- Die Anpassung von Abschreibungsbedingungen an realitätsnähere Werte darf nicht nur zu Ungunsten der Unternehmen erfolgen. Dies gilt nicht nur für die Frage der Festlegung von Nutzungsdauern, sondern auch für die Abschreibungsgrenze von 800 DM für sogenannte geringwertige Anlagegüter. Sie ist seit 35 Jahren nicht mehr an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden und daher längst nicht mehr zeitgemäß. Aus diesem Grund ist eine Anhebung der Betragsgrenze für geringwertige Anlagegüter geboten. Zur besseren Handhabung für alle Beteiligten soll auf eine mehrfache Änderungen innerhalb weniger Jahre verzichtet werden. Es bietet sich an, die Währungsumstellung zum 1. Januar 2002 zum Anlass zu nehmen und den bisherigen DM-Betrag als Euro-Betrag weiter zu führen. Dies entspricht nahezu einer Verdoppelung des derzeitigen Wertes.

- Die mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführte Mindestbesteuerung stellt insbesondere für Unternehmensgründer, die selbst oder deren Ehepartner positive Einkünfte aus anderen Einkunftsarten haben, eine nicht hinnehmbare Benachteiligung dar. Die vom damaligen Bundesfinanzminister Lafontaine initiierte Beschränkung der Verlustverrechnung und des Verlustrücktrags ist anerkanntermaßen ein Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dies führt dazu, dass z.B. bei Unternehmensgründern Anfangsverluste nur teilweise berücksichtigt werden können. Obwohl ihre steuerliche Leistungsfähigkeit gemindert und vielfach ihre Liquidität gefährdet ist, kann von Gesetzes wegen keine Steuerfestsetzung erfolgen, die den realen Verhältnissen entspricht.

Darüber hinaus bestätigen die ersten Erfahrungen die von der Staatsregierung bereits im Gesetzgebungsverfahren geäußerte Befürchtung, dass die Beschränkung des steuerlichen Verlustausgleichs wegen ihrer Unverständlichkeit und Komplexität im Massenverfahren praktisch nicht vollziehbar ist. Damit sprechen sowohl wirtschaftliche als auch verwaltungsökonomische Gründe dafür, dieses bürokratische Monster möglichst bald zu beseitigen.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 7 EStG):

Mit Urteil vom 19.11.1997 (BStBl. II 1998 S.59) hat der Bundesfinanzhof in einem Einzelfall entschieden, dass bei der Bemessung der Abschreibung im Regelfall von der technischen Nutzungsdauer auszugehen sei. Eine hiervon abweichende kürzere wirtschaftliche Nutzungsdauer komme nur in Betracht, wenn das Wirtschaftsgut erfahrungsgemäß vor Ablauf der technischen Nutzungsdauer objektiv wirtschaftlich wertlos werde. Die Finanzverwaltung hat daraus gefolgert, dass grundsätzlich die technische Nutzungsdauer maßgeblich sei.

Dementsprechend hat die Arbeitsgruppe "AfA-Tabellen" für die Abschreibungstabelle "AV" (Abschreibungstabelle für allgemein nutzbare Anlagegüter) Nutzungsdauern ermittelt, die z.T. doppelt so hoch sind wie bisher angenommen.

Eine derartige Verlängerung der Nutzungsdauern ist wegen der damit verbundenen erheblichen Steuermehrbelastungen für die Unternehmen nicht akzeptabel.

Darüber hinaus wird die einseitige Anknüpfung an die technische Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes dem dynamischen Wirtschaftsleben mit seinen raschen Innovationszyklen nicht gerecht.

Die Neuregelung ermöglicht es, bei der Bemessung der Nutzungsdauer auch betriebswirtschaftliche Erwägungen einfließen zu lassen. Damit wird zugleich die Grundlage für die Erarbeitung von Abschreibungstabellen geschaffen, die in typisierender Weise die Innovationserfordernisse des heutigen Wirtschaftslebens berücksichtigen.

Zur Finanzierung der im Steuersenkungsgesetz vorgesehenen Entlastungen ist u.a. eine Anpassung der amtlichen Abschreibungstabellen an realitätsnähere Nutzungsdauern ab 2001 vorgesehen. Das Finanzierungstableau zum Steuersenkungsgesetz weist hierfür Mehreinnahmen von 3,450 Mrd. DM aus. Diese Mehreinnahmen, die nach bisher nicht stichhaltig widerlegten Auffassung der Verbände der Wirtschaft mit der seit 1.1.2001 geltenden AfA-Tabellen "AV" und den zu erwartenden Anpassungen der Branchentabellen bei weitem überschritten würde, werden auch nach der vorgesehenen Änderung des § 7 EStG erreicht; die Finanzierung des Steuersenkungsgesetzes ist daher nicht gefährdet.

Zu Nummer 2 (§ 52 EStG):

In dem neuen § 52 Abs.20a EStG wird die erstmalige Anwendung der neuen Vorschrift ab dem Veranlagungszeitraum 2001 geregelt.

Wirtschaftsgüter, die vor dem 1.1.2001 angeschafft oder hergestellt worden sind, werden nach den bisher geltenden Regeln und Nutzungsdauern abgeschrieben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs.3 EStG):

Die mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführten Regelungen zur Mindestbesteuerung werden wieder abgeschafft. § 2 Abs.3 EStG verstößt gegen die Systematik des Einkommensteuerrechts, ist in der Praxis nicht anwendbar und darüber hinaus auch nicht erforderlich, weil Sonderabschreibungen, aus denen sich Verluste ergeben können, weitestgehend abgeschafft worden sind.

Die Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag hat die Einführung der Regelung seinerzeit nachdrücklich kritisiert. Sie hielt es nicht für vertretbar, operative, aus „normaler“ wirtschaftlicher Tätigkeit resultierende Verluste nicht mehr im Jahr ihrer Entstehung in vollem Umfang zum Ausgleich mit anderen, positiven Einkünften zuzulassen. Diese Maßnahme sei ein Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und damit zusammenhängend gegen das Nettoprinzip, nach dem Verluste die steuerliche Bemessungsgrundlage konsequent zu mindern hätten. Außerdem sei die Neuregelung außerordentlich kompliziert, so dass sie in krassem Widerspruch zum Ziel der Steuervereinfachung stehe.

Alle diese Befürchtungen haben sich bestätigt. § 2 Absatz 3 ist wegen seiner Unverständlichkeit im steuerlichen Massenverfahren praktisch nicht vollziehbar. Die Mindestbesteuerung bewirkt eine unerträgliche Komplizierung des Steuerrechts (das Amtliche Einkommensteuerhandbuch verwendet allein 12 Seiten Berechnungsbeispiele für den Versuch, diese Regelung zu erklären) und schafft neue Systemwidrigkeiten.

Unerwünschten Steuergestaltungen kann nur mit der konsequenten Abschaffung der zur Begünstigung führenden Regelungen entgegengetreten werden, andernfalls diskriminiert der Gesetzgeber durch die Mindestbesteuerung die von ihm selbst eingeführten Abschreibungsmöglichkeiten.

Die mit der Beschränkung der Verlustverrechnung einhergehende Einschränkung des Prinzips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit kann dazu führen, dass ein Steuerpflichtiger mit positiven und negativen Einkünften zur Besteuerung herangezogen wird, obwohl sein Einkommen insgesamt auf Null abgesunken oder sogar negativ ist.

Ob das Ziel, Verlustzuweisungsgesellschaften die Grundlage zu entziehen, einen derart eklatanten Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip rechtfertigt, wird in der Literatur für ernstlich zweifelhaft gehalten. Die Verlustverrechnung ist keine beliebig disponierbare Steuersubvention, die der Fiskus zur Förderung erwünschter Investitionen gewähren oder zur Vermeidung unerwünschter Effekte nach Belieben versagen kann.

Zu Nummer 2 (§ 6 EStG):

§ 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes lässt die sofortige Abschreibung von Anschaffungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter zu. Die Regelung dient insbesondere der Vereinfachung: Gäbe es sie nicht, müssten die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten jedes Wirtschaftsgutes mit einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr auf seine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt werden. Die Unternehmen müssten viele kleine und kleinste Abschreibungsbeträge ermitteln und über Jahre hinweg fortschreiben. Der dadurch verursachte Verwaltungsaufwand in den Unternehmen wäre enorm.

Ein geringwertiges Wirtschaftsgut im Sinne dieser Vorschrift liegt dann vor, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts 800 Deutsche Mark nicht übersteigen. Diese Wertgrenze ist seit 35 Jahren nicht mehr angehoben worden. Es ist daher an der Zeit die Wertgrenze der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.

Die Wertgrenze des § 6 Abs. 2 EStG ist durch das Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) mit Wirkung ab 1.1.2002 von 800 Deutsche Mark in 410 Euro geändert worden. Die beabsichtigte Anhebung der Wertgrenze führt daher über eine Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes bevor dieses in Kraft tritt. Die neue Wertgrenze selbst wird erst für Wirtschaftsgüter wirksam, die nach dem 31.12.2001 angeschafft oder hergestellt werden.

Zu Nummer 3 (§ 10d EStG):

Folgeänderung zur Streichung des Absatzes 3 in § 2 EStG.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2002 ist damit grundsätzlich wieder der uneingeschränkte Verlustausgleich zwischen den Einkunftsarten möglich. Nicht ausgeglichene Verluste des Veranlagungszeitraums 2002 können auf den Veranlagungszeitraum 2001 zurück getragen werden. Die mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vorgenommene Einschränkung des Verlustrücktragszeitraums von zwei Jahren auf ein Jahr wird beibehalten, um die Steuermindereinnahmen in Grenzen zu halten.

Die für den Veranlagungszeitraum 1998 (Veranlagungszeitraum vor der Einführung der Mindestbesteuerung) noch geltende Begrenzung des Verlustrücktrags auf 10 Millionen Deutsche Mark wurde durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433, 1435) mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 2001 auf 1 Million Deutsche Mark herabgesetzt und mit Wirkung ab den Veranlagungszeitraum 2002 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790, 1792) auf 511.500 Euro umgerechnet. Bis zur Höhe dieses Betrags können ab dem Veranlagungszeitraum 2002 nicht ausgeglichene Verluste wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte des dem jeweiligen Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums abgezogen werden.

Geht man von der vereinfachenden Annahme aus, dass das zusätzliche (in den Jahren 1999 bis 2001 angewachsene) Verlustvortragsvolumen, das am Schluss des Veranlagungszeitraums 2001 noch vorhanden ist, vollständig im Veranlagungszeitraum 2002 ausgeglichen werden kann, so ergeben sich Mindereinnahmen nur im ersten Entstehungsjahr, die sich mit Berücksichtigung zeitlicher Verzögerungen bei der Abgabe der Steuererklärungen und Durchführung der Veranlagungen kassenmäßig im wesentlichen auf die Kalenderjahre 2003 und 2004 verteilen. Die jährlichen Mindereinnahmen werden auf insgesamt rd. 500 Mio DM geschätzt.

Zu Nummer 4 (§ 52 EStG)

Die in Artikel 2 vorgesehenen Änderungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 2002, also zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem das Steuer-Euroglättungsgesetz in Kraft tritt.

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung; Absatz 25 wird neu gefasst - vgl. Buchstabe b).

Zu Buchstabe b)

Die neue Fassung des § 10d EStG soll für alle Verluste gelten, die am Schluss des Veranlagungszeitraums 2001 noch nicht ausgeglichen waren.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

09.03.01

Beschluss
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen
- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 760. Sitzung am 9. März 2001 beschlossen, den
Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag **n i c h t** einzubringen.